

Gemeinde Farchant

6102/08



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufhebung des Teilbebauungsplan Nr. 07 „Teilbebauungsplan Am Ried“ der Gemeinde Farchant

Der Gemeinderat der Gemeinde Farchant hat mit Beschluss vom 07.11.2024 die Aufhebung des Teilbebauungsplans Nr. 07 „Teilbebauungsplan Am Ried“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Teilbebauungsplans Nr. 07 „Teilbebauungsplan Am Ried“ in Kraft. Jedermann kann die Aufhebung des Bebauungsplans mit der Begründung bei der Gemeinde Farchant (Rathaus, Zimmer 6, Bauamt) während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Des Weiteren sind die Unterlagen auch online verfügbar und können unter

<https://www.gemeinde-farchant.de/aktuelles>

eingesehen werden.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

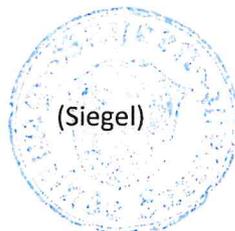
Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtlich Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit der Ansprüche herbeigeführt wird.

Farchant, den 12.11.2024


Christian Hornsteiner
Erster Bürgermeister



(Siegel)

Angeheftet am: 13. NOV. 2024
Abzunehmen am: 14. DEZ. 2024

Abgenommen am:

i.A.